

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail  
Manja.Fonfara@pb-schubert.de

Planungsbüro Schubert  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

## **Bebauungsplan "Tourismusgebiet Silbersee" Lohsa - Vorentwurf in der Fassung vom 27.04.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

### **1 Zusammenfassendes Prüfergebnis**

Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben Bedenken aus geologischer Sicht zu geotechnischen Sachverhalten entgegen. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Hinweise im Kapitel 3.4 im weiteren Planverfahren beachtet werden. Darüber hinaus wird empfohlen die geologischen Hinweise unter dem Gliederungspunkt 3.5 zu berücksichtigen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Rainer Clausnitzer

**Durchwahl**  
Telefon +4935126122110  
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@  
smul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
03.11.2020

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
21-2511/10/10

Dresden, 30.11.2020

*Täglich für  
ein gutes Leben.*

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 2  
August-Böckstiegel-Str. 3,  
01326 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-  
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Haus August-  
Böckstiegel-Straße 1



2020/178575

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Seitens des LfULG sind keine Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die bezüglich des o.g. Vorhabens von Bedeutung sind.

## **2 Natürliche Radioaktivität**

### **2.1 Unterlagen**

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 248 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist.

### **2.2 Prüfergebnis**

Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Mach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem uns keine Prognosewerte zu Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorliegen. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen.

### **2.3 Anforderungen zum Radonschutz**

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [2] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [3]).

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete

Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV [3]).

## **2.4 Hinweise zum Radonschutz**

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221  
Telefax: (0371) 46124-299  
E-Mail: [radonberatung@smul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smul.sachsen.de)  
Internet: [www.smul.sachsen.de/bful](http://www.smul.sachsen.de/bful) und [www.radon.sachsen.de](http://www.radon.sachsen.de)

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

## **3 Geologie**

### **3.1 Unterlagen**

- [1] E-Mail-Schreiben des Planungsbüros Schubert GmbH & Co. KG aus Radeberg vom 03.11.2020, Frau Manja Fonfara mit digitalen Planunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Lohsa: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Tourismusgebiet Silbersee", bestehend aus Rechtsplan, Textlichen Festsetzungen und Begründung; Vorentwurf vom 27.04.2020
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 27.11.2020), Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000 (digitale Version), Geologischer Karte Lausitz-Jizera-Karkonosze M 1: 100 000 (digitale Version) und Geologischer Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000 (digitale Version)
- [4] Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl.

- 2019 Nr. 4, S. 187 Fsn-Nr.: 662-5), Fassung gültig ab 22. März 2019
- [5] Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeoidG) vom 19.06.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.06.2020); gültig ab 30.06.2020

### **3.2 Prüfergebnis**

Mit derzeitigem Kenntnisstand stehen dem Bebauungsplan [2] aus geologischer Sicht Bedenken zu geotechnischen Sachverhalten entgegen. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Hinweise im Kapitel 4 im weiteren Planverfahren beachtet werden.

Darüber hinaus haben sich allgemeine Hinweise zu geologischen Belangen ergeben, deren Berücksichtigung empfohlen wird.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf das geologische/hydrogeologische Wirkungsfeld untersucht werden. Dabei sind die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse darzustellen und die Auswirkungen auf bzw. durch das Vorhaben zu beschreiben.

### **3.3 Begründung**

Uferbereiche und Badestrand des B-Plangebietes (öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Badeplatz oder Sportplatz, Verkehrsfläche - Feuerwehraufstellfläche) befinden sich teilweise innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches, der per Allgemeinverfügung des Sächsischen Oberbergamtes (SOBA) ausgewiesen wurde (vgl. [2], Begründung, Kap. 2.1 Beschreibung des Plangebietes).

Das Areal des B-Planes umgreift hier randlich ein Gebiet mit ehemaliger Braunkohlenbergbauaktivität (Abraumkante des ehemaligen Tagebaus Werminghoff II), wo der Baugrund von Kippenböden gebildet wird [3]. Bezüglich der Kippenböden ist zu beachten, dass diese ein erhöhtes Rutschungs-, Setzungs-, Setzungsfleiß- und Sackungspotential aufweisen. Initial für diese Prozesse kann der Eintrag von Erschütterungen oder Schwingungen in den Baugrund sein, z.B. durch Baumaßnahmen.

### **3.4 Hinweise zur Beachtung**

Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, die geotechnische Standsicherheit und Tragfähigkeit des Baugrundes im B-Plangebiet dauerhaft zu gewährleisten. Darüber hinaus soll das B-Plangebiet keine geotechnischen Sperrbereiche für den öffentlich genutzten Raum (öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Badeplatz oder Sportplatz, Verkehrsfläche - Feuerwehraufstellfläche) beinhalten.

Seitens der LMBV ist es vorgesehen, die geotechnische Sicherheit durch eine bergtechnische Sanierung der Bereiche „P“ und teilweise „Q“ (Friedersdorfer Strand) herzustellen (vgl. [2], Begründung, Kap. 2.1 Beschreibung des Plangebietes).

Diese bergtechnischen Sanierungsarbeiten sind erfolgreich umzusetzen, um die geotechnische Sicherheit herzustellen. Rutschungen, unverträgliche Setzungen, Setzungsfließen und Sackungen des Baugrundes sollen dann ausgeschlossen sein und das B-Plangebiet frei von geotechnischen Sperrbereichen.

### **3.5 Allgemeine Hinweise zu geologischen Belangen**

Für die im B-Plangebiet vorgesehenen Hochbauten wird dazu geraten, objektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, -flurabstand, Versickerungsfähigkeit) und zur Tragfähigkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

#### Verfügbare Geodaten

Nur im Umfeld des Planungsbereiches liegen uns Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen) [3]. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse [https://www.geologie.sachsen.de/Digitale\\_Bohrungsdaten.html](https://www.geologie.sachsen.de/Digitale_Bohrungsdaten.html) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter der Internetadresse <https://www.geologie.sachsen.de/digitale-geologische-karten-26781.html> eingesehen werden können.

#### Übergabe von Unterlagen mit geologischem Belang

Im Fall, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, sind diese gemäß [4] an die zuständige Behörde (LfULG, Abteilung 10 – Geologie, Referat 103) zum Zweck der Archivierung zu übergeben.

#### Geologiedatengesetz und Bohranzeige-, Bohrergebnismittelungspflicht

Es besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde nach § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG), zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten [5].

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird weiterhin das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Rainer Clausnitzer  
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.